



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 12.11.2024

**DI Dr. Helmut und Barbara Holl, 4081 Hartkirchen;
Kleinkläranlage mit Ableitung der vorgereinigten Abwässer
in die Donau - wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21.08.2009, Wa10-86-7-2009, wurde Frau Barbara und Herrn DI Dr. Helmut Holl, Langothweg 1, 4081 Hartkirchen, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf Gst. Nr. 1112/2, KG Mannsdorf, mit Ableitung der vorgereinigten Abwässer in die Donau zum Zweck der Beseitigung der häuslichen Abwässer aus dem Anwesen Kobling 1, 4083 Haibach ob der Donau, befristet bis zum 31. Dezember 2024, erteilt.

Nunmehr haben Herr DI Dr. Helmut und Frau Barbara Holl, um die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes angesucht. An den Anlagen wurden laut Angabe der Konsensinhaber keine Änderungen vorgenommen.

Beantragtes Maß der Wasserbenutzung3,2 m³/d

Grenzwerte im Kläranlagenablauf:

Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l (nach 2 Std. Absetzzeit)
BSB5- Konzentration	25 mg/l
CSB-Konzentration.....	90 mg/l
NH4-N (Ammonium)-Konzentration	10 mg/l (Abwassertemperatur > 12°C im Ablauf der biologischen Stufe)
pH-Wert.....	6,5 – 8,5

Es soll gleichzeitig mit der neuerlichen wasserrechtlichen Bewilligung die wasserrechtliche Überprüfung der zur Wiederverleihung beantragten und in Betrieb befindlichen Anlagen erfolgen.

2. Aus dem Einreichprojekt geht hervor, dass für das Objekt Kobling 1, 4083 Haibach ob der Donau, noch eine 3-Kammer-Faulanlage mit Ableitung in die Donau besteht. Für diese Anlage liegt keine wasserrechtliche Bewilligung vor. 3-Kammer-Faulanlagen zur Abwasserreinigung entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind aus diesem Grund nicht bewilligungsfähig. Die Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob bzw. welche Maßnahmen zu treffen sind, um eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen auszuschließen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort Kobling 1, 4083 Haibach ob der Donau		
Datum Dienstag, 03. Dezember 2024	Zeit 14:00 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt		
Ort Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 207 Gemeindeamt Haibach ob der Donau		
Datum bis 02.12.2024	Zeit während der Amtsstunden	

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Haibach ob der Donau sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Ersuchen an die Gemeinde Haibach ob der Donau

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§ 32 iVm §§ 11 – 15, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Adelheid Wolkerstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. DI Dr. Helmut und Barbara Holl, Langothweg 1, 4081 Hartkirchen, als Antragsteller
1. Gemeinde Haibach ob der Donau
Beilagen: Projekt, Kundmachung
2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit Florian Kaiser, BSc
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
5. Fischereiviererausschuss Donau-Rohrbach, z.Hd. Obmann Franz Auer, Im Reintal 37, 4072 Alkoven
6. via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH, Servicecenter Oberes Donautal, Schopperplatz 3, 4082 Aschach/D.
7. Straßenmeisterei Peuerbach
8. Parteien lt. Verzeichnis